

Wimpassing, April 2017
Grabaric/ Tel. 445

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG für Elastomerplatten für Lebensmittel- und Trinkwasserkontakt

Werkstoffe: Lebensmittelqualitäten A618, A621, P627
 Trinkwasserqualitäten E628, E2514

Verordnung (EG) Nr. 1935/2004

Unsere Lebensmittelqualitäten, wie oben angeführt (laut aktuell gültigem Datenblatt. siehe www.semperform.com) entsprechen bei bestimmungsgemäßem Gebrauch (siehe entsprechende BfR Kategorie, FDA Zulassung bzw KTW Kategorie) der Verordnung EG 1935/2004. Von den Materialien werden bei bestimmungsgemäßen Gebrauch KEINE Bestandteile auf das Lebensmittel in Mengen abgegeben, die geeignet sind die menschliche Gesundheit zu gefährden, oder eine Beeinträchtigung der Zusammensetzung der organoleptischen Eigenschaften des Lebensmittels herbeizuführen.

Richtlinie 2002/72/EG und Verordnung (EU) Nr.10/2011

Diese Regelungen beziehen sich ausschließlich auf Kunststoffe. Gummi ist dabei explizit ausgenommen. Aus diesem Grund sind diese Regelungen auf Elastomerplatten nicht verwendbar.

Verordnung (EG) 2023/2006

Für obige Lebensmittel- und Trinkwasserqualitäten können wir die Verordnung EG 2023/2006 bestätigen. Zertifikat für ISO Zertifizierung 9001 verfügbar:

<http://www.semperform.com/jp/produkte/handlauf/allgemeine-informationen/zertifizierte-qualitaet/>

Richtlinie 93/11/EWG

Die 93/11/EWG bezieht sich auf den Nitrosamingehalt von Flaschen und Beruhigungssaugern aus Gummi, für welche eine Sonderkategorie in der BfR XXI eingeführt wurde (siehe Punkt 2.52). Unsere Elastomerplatten A618, A621 und P627 sind **NICHT** nach dieser Kategorie geprüft oder zugelassen worden.

Richtlinie 78/142/EWG (PVC)

Für die Herstellung der o.a. Werkstoffe wird **KEIN** PVC eingesetzt.

Verordnung (EG) 1895/2005

Für die Herstellung der o.a. Werkstoffe werden **KEINE** Epoxyderivate eingesetzt.

Richtlinie 2007/42/EG

Für die Herstellung der o.a. Werkstoffe werden **KEINE** Zellglassfolien eingesetzt.

Richtlinie 2004/1/EG

Für die Herstellung der o.a. Werkstoffe werden **KEINE** Azodicarbonamide eingesetzt.

Verordnung 2009/148/EG

Für die Herstellung der o.a. Werkstoffe werden **KEINE** asbesthaltigen Rohstoffe eingesetzt

Verordnung Nr. 1895/2005/EG

Für die Herstellung der o.a. Werkstoffe werden **KEINE** der genannten Stoffe „BADGE“, „BFDGE“, „NOGE“ eingesetzt

Verordnung 2016/460/EG

Für die Herstellung der o.a. Werkstoffe werden **KEINE** persistenten organischen Schadstoffe eingesetzt

Verordnung 528/2012/EG

Für die Herstellung der o.a. Werkstoffe werden **KEINE** Biozide eingesetzt

RICHTLINIE 2003/11/EG

Für die Herstellung der o.a. Werkstoffe werden **KEINE** Pentabromdiphenylether und Octabromdiphenylether eingesetzt

RICHTLINIE 2006/122/EG

Für die Herstellung der o.a. Werkstoffe werden **KEINE** Perfluorooctansulfonate eingesetzt

Für die Herstellung der o.a. Werkstoffe werden

KEINE Phthalate eingesetzt

KEINE polychlorierten Biphenyle eingesetzt

KEINE antimonhaltigen Rohstoffe eingesetzt

Weiters können wir die Einhaltung folgender Gesetzparagraphen bestätigen:

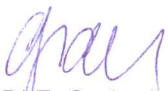
Deutsches LFGB (Anforderungen §30 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 33 abs. 1)

Österreichisches LMSVG (Anforderungen §16 und §17)

Dt. Bedarfsgegenständeverordnung

Migrationsuntersuchungen

Migrationsuntersuchungen wurden in Zuge der BfR, FDA bzw. KTW Zulassungen durchgeführt und entsprechen den jeweiligen Vorgaben. Bei Bedarf kann für das jeweilige Produkt der externe Prüfbericht zur Verfügung gestellt werden.



i.A. D./Z. Grabaric
Qualitätsmanagement



i.A. Dr. P. Braun
Chemiker Semperform



i.A. A. Poschlepp
Produkt- und Area Sales
Management

Wichtige Hinweise:

Die hier enthaltenen Angaben, sowie Zahlen, Berechnungen, Prüfwerte und Daten - auf Grund derer wir unsere Abnehmer bestens beraten wollen - entsprechen unserem derzeitigen Wissensstand. Sie sind das Ergebnis langjähriger Versuche und Erprobungen. Da die Einsatzbedingungen den Gebrauch des Produktes beeinflussen, können diese Informationen nur als grobe Richtlinie gelten. Im Einzelfall ist es alleinige Aufgabe des Kunden die Einsatzbedingungen dahingehend zu überprüfen, ob die spezifizierten Qualitätskriterien unserer Produkte für den Einsatzzweck ausreichend sind. Bei unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Belastung oder Beaufschlagung mit nicht zulässigen Medien kann die Funktion der Produkte beeinträchtigt werden. Zur Erörterung Ihrer Fragen stehen Ihnen unsere Fachleute gerne zur Verfügung.